

**Bebauungsplan Nr.**

**III/1/01.19-1**

**2. Änderung**

**Begründung**

# 1. Ausfertigung

## Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/1/01.19-1 "Klosterplatz"

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Klosterplatz" ist erforderlich im Zusammenhang mit der Aufstellung der Erhaltungssatzung für die Bielefelder Altstadt sowie der Gestaltung des Mirabellenplatzes.

### 1. Erhaltung baulicher Anlagen

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.05.93 für den gesamten Bereich der Bielefelder Altstadt eine Erhaltungssatzung beschlossen. Die Satzung wird erlassen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 (1) Satz 1 Nr. 1 BauGB). Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Abbruch, die Änderung oder Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen einer besonderen Genehmigung.

In dem sich seit dem 27.09.1982 in Kraft befindlichen Bebauungsplan Nr. III/1/01.19-1, in der Fassung der 1. Änderung vom 30.11.1989, sind Festsetzungen zur Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 39 h BBauG bzw. § 172 BauGB getroffen.

Die entsprechenden Flächen sind gleichzeitig als Denkmalschutzbereiche gemäß DSchG festgesetzt worden.

Um unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung baulicher Anlagen für den Altstadtbereich eine einheitliche Grundlage für die Genehmigung von Vorhaben zu schaffen, sollen die entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgehoben und durch die Regelungen der beabsichtigten Erhaltungssatzung ersetzt werden.

Da die Festsetzungen der Denkmalsbereiche teilweise nicht den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes entsprechen (Ausweisung einzelner Grundstücke als Denkmalsbereiche) bzw. durch zwischenzeitlich erfolgte Unterschutzstellungen von Baudenkmalern überholt sind, sollen diese ebenfalls aufgehoben werden. Es ist beabsichtigt, den gesamten Bereich der Bielefelder Altstadt im Hinblick auf Denkmalsbereiche zu untersuchen und diese ggf. im Rahmen einer selbständigen Satzung unter Schutz zu stellen.

Im einzelnen sind folgende Planänderungen erforderlich:

- a) Außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes vom 30.11.1989:

Im Baunutzungsplan und im Gestaltungsplan ist in der Zeichenerklärung der Punkt "Durchführungsgebote (§ 39 h BauGB) I 4.8" zu streichen. Im Baunutzungsplan und im Gestaltungsplan sind die entsprechenden zeichnerischen Festsetzungen zu streichen.

- b) Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes vom 30.11.1989:

In der Zeichenerklärung des Gestaltungsplanes ist der Punkt "Erhaltenswerte Gebäude" zu streichen. Im Gestaltungsplan sind die entsprechenden zeichnerischen Festsetzungen zu streichen.

c) Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Der Punkt 1.4:8 "Planverwirklichungsgebote" der textlichen Festsetzungen ist zu streichen.

## 2. Mirabellenplatz

Nach Fertigstellung der Neubebauung im Bereich Goldstraße/Ritterstraße ist deutlich geworden, daß es zweckmäßig ist, die Platzfläche im Eingangsbereich der Klosterplatzpassage, den "Mirabellenplatz", als öffentlich nutzbare Fläche in die Gestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Kreuzung Hagenbruchstraße/Goldstraße einzubeziehen. Ein Beschluß über die Gestaltung der Fläche ist nach Durchführung einer Bürgerinformationsveranstaltung am 17.09.92 durch die Bezirksvertretung Mitte gefaßt worden.

Im z. Z. rechtsverbindlichen Bebauungsplan - Geltungsbereich der 1. Änderung vom 30.11.89 - ist die betreffende Fläche als nicht überbaubare Grundstücksfläche im MK-Gebiet festgesetzt. Für eine Widmung als öffentliche Verkehrsfläche ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Unter Berücksichtigung der in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/1/01.19-1 getroffenen Festsetzungen und verwendeten Planzeichen schlägt die Verwaltung vor, den Nutzungs- und den Gestaltungsplan zu ändern und die Fläche des "Mirabellenplatzes" als öffentliche Verkehrsfläche, Zweckbestimmung "Platzfläche" festzusetzen. Dabei wird für den vorhandenen Grünbestand (Mirabellenbaum) die Festsetzung als "vorhandener und zu erhaltender Baum" beibehalten.

